

Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Oberengstringen

A ALLGEMEINES

Art. 1

Gemäss § 1 der kantonalen "Verordnung über die Bestattungen" vom 7. März 1963 ist der Vollzug der Vorschriften über das Bestattungswesen den Politischen Gemeinden übertragen.

Art. 50 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oberengstringen überträgt die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen dem Aufgabenbereich der Gesundheitsbehörde.

B PERSONAL

Art. 2

Der Gemeinderat wählt jeweils auf seine Amtsdauer

- den Friedhofvorsteher und dessen Stellvertreter.

Der Gemeinderat bestimmt auf den Antrag der Gesundheitsbehörde

- den Friedhofgärtner;

- den Sarglieferanten;

- den Totengräber;

- das Bestattungspersonal.

Art. 3

Die Aufgaben des Friedhofvorstehers umfassen

- a) die Festsetzung der Bestattung und deren Bekanntmachung;
- b) die Erteilung der erforderlichen Aufträge für die Einsargung, den Transport und die Bestattung oder Kremation der Leichen;
- c) die Führung des Registers der Bestattungen;
- d) die Ausfertigung der Vergebungen von Familiengräbern;
- e) die allgemeine Aufsicht über den Friedhof.

Art. 4

Die vertraglichen Abmachungen mit dem Friedhofgärtner werden vom Gemeinderat getroffen.

Art. 5

Die Gesundheitsbehörde entscheidet über die dem Friedhofvorsteher eingereichten Grabmal-Entwürfe.

Die Gesundheitsbehörde ermittelt den Sarglieferanten im ordentlichen Submissionsverfahren.

Über die Pflichten des Bestattungspersonals erlässt die Gesundheitsbehörde besondere Dienstanweisungen.

C BESTATTUNGEN

Art. 6

Bestattungen und Urnenbeisetzung finden in der Regel von Montag bis Freitag statt. Der Friedhofvorsteher setzt die Zeit fest, wobei den Wünschen der Hinterbliebenen nach Möglichkeit Rechnung getragen wird.

Die Bestattungen werden ohne Leichengeleit durchgeführt.

Art. 7

Das Anordnen der Bestattungsfeier ist Sache der Hinterbliebenen.

Die reformierte Kirche oder das Kirchgemeindehaus in Oberengstringen stehen auch für nicht landeskirchliche Abdankungen zur Verfügung, sofern die Würde des Ortes gewahrt wird.

Art. 8

Die Verstorbenen werden in den Aufbahrungsräumen des Friedhofgebäudes oder des Krematoriums aufgebahrt.

Die Angehörigen erhalten einen Schlüssel, der ihnen jederzeit Zugang zum Aufbahrungsraum in Oberengstringen gestattet.

Art. 9

Bestattungen erfolgen für die in der Gemeinde wohnhaft gewesenen Personen im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang auf Kosten der Gemeinde. Die Gemeinde trägt die Kosten der Kremation. Für die auswärtige Bestattung von Einwohnern werden die Vergütungen gemäss kantonaler Bestattungsverordnung ausgerichtet.

Art. 10

Sollen auf dem Friedhof Oberengstringen Verstorbene bestattet werden, die weder in der Gemeinde wohnten, noch in ihr gestorben sind, so ist hierfür die Bewilligung des Gesundheitsvorstandes einzuholen. Dem Auftraggeber wird für die Bestattungskosten gemäss § 56 der kant. Bestattungs-VO und für den Grabplatz Rechnung gestellt.

Der Gemeinderat setzt den Tarif für Grabplätze fest.

Art. 11

Bezüglich Exhumierung von Leichen gelten die kantonalen Vorschriften. Die Ausgrabung einer Urne ist nach Verständigung des Friedhofvorstehers gestattet.

D FRIEDHOF

Art. 12

Der Friedhof ist eine öffentliche Anlage. Die Besucher sollen sich der Würde des Ortes entsprechend benehmen. Das Mitbringen von Hunden, das Velo-, Mofa- und Motorradfahren in der Anlage und das Pflücken von Blumen ist verboten.

E GRABSTÄTTEN

Art. 13

Es bestehen folgende Arten von Gräbern:

- Reihengräber für Erwachsene
- Urnen-Reihengräber
- Kindergräber
- Urnennischen
- Familiengräber
- Gemeinschaftsgrab für Urnen

Mit Ausnahme der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen werden alle Gräber mit Namen, Vornamen, Geburts-- und Sterbejahr der Beigesetzten bezeichnet.

Art. 14

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. Andere Rechte als die in dieser Verordnung festgehaltenen können weder von der Gemeinde, noch von Privatpersonen geltend gemacht werden.

Art. 15

Die Beisetzungen erfolgen in der Reihenfolge des von der Gesundheitsbehörde erlassenen Belegungsplanes, für dessen Einhaltung der Friedhofvorsteher verantwortlich ist. Grab- und Wegmasse werden von der Gesundheitsbehörde festgelegt.

Art. 16

In bestehende Gräber darf jederzeit eine Aschurne beigesetzt werden. Die ursprüngliche Ruhefrist erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Belegten Reihengräbern darf nicht mehr als eine Urne beigegeben werden. Pro Urnengrab sind höchstens zwei Beisetzungen zulässig.

Art. 17

Auf dem Friedhof ist ein Teil des Areals für Familiengräber ausgeschieden. Familiengräber werden an Einwohner und an Bürger von Oberengstringen abgegeben. Die Gesundheitsbehörde vergibt die Plätze und erlässt einen Belegungsplan.

Art. 18

Die Benützungsdauer der Familiengräber wird auf 50 Jahre festgesetzt. Sie kann auf Gesuch hin erstmals nach 30 Jahren seit Vertragsabschluss um weitere 10 Jahre auf 60 Jahre verlängert werden.

In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit eines Familiengrabes darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Beisetzung von Aschenurnen. Nach Ablauf des Benützungsrechts und der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.

Art. 19

Ein Familiengrab muss ein Mindestmass von 2,6 m Länge und 3 m Breite für Erdbestattungen, bei ausschliesslich Urnenbeisetzungen 2,6 m Länge und 1,5 m Breite aufweisen.

Art. 20

Für ein Familiengrab ist eine einmalige Gebühr pro Quadratmeter zu entrichten. Bei Verlängerung der Benützungsdauer wird eine weitere Gebühr pro Quadratmeter und Jahr erhoben. Die Ansätze werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 21

Die Gesundheitsbehörde erlässt besondere Vorschriften für den Grabunterhalt und die Grabmäler.

Art. 22

Urnennischen erhalten einheitlich beschriftete Abdeckplatten. Die Beschriftung geht zulasten der Auftraggeber.

Art. 23

Die Ruhefrist beträgt - vorbehältlich Art. 18 - zwanzig Jahre. Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Gesundheitsbehörde die Räumung der betreffenden Grabfelder anordnen. Die Aufhebung der Gräber wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im Amtsblatt publiziert.

Den Hinterbliebenen wird zur Entfernung der Grabmäler und Pflanzen eine zweimonatige Frist eingeräumt. Wird diese nicht benützt, so verfügt die Gesundheitsbehörde über zurückgelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Art. 24

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen durch Witterungseinflüsse, Zerfall, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

F ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25

Urnen von Verstorbenen, die im Zeitpunkt des Todes in Oberengstringen wohnhaft waren und dannzumal einen Grabplatz im Friedhof Oberengstringen hätten beanspruchen können und die nicht länger als zehn Jahre im bisherigen Friedhof beigesetzt waren, können mit den Grabmälern in den Friedhof Oberengstringen überführt werden. Die Kosten der Überführung und der Beisetzung tragen die Auftraggeber.

Art. 26

Gegen Verfügungen des Friedhofvorstehers kann an die Gesundheitsbehörde, gegen Entscheide dieser Behörde an den Bezirksrat, gegen dessen Beschluss an den Regierungsrat rekuriert werden. Die Rekursfrist beträgt 20 Tage.

Art. 27

Gemäss § 63 der kantonalen Bestattungsverordnung können Übertretungen dieser Verordnung mit Haft oder Busse bestraft werden.

Art. 28

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich in Kraft.

Durch den Gemeinderat Oberengstringen erlassen am 15. Januar 1985; abgeändert (Art. 19) am 4. November 1996.

Der Gemeindepräsident: W. Beck

Der Gemeindeschreiber: A Furrer

Durch die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich genehmigt am 24. Januar 1985.